

# Merkblatt zur Teilnahme an Umweltmaßnahmen in Teichwirtschaften gemäß EMFF-VO Art. 54 Abs. 1 c)

## 1 Anforderungen an eine umwelt- und naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung in Nordrhein- Westfalen bei Teilnahme an einem Förderprogramm gemäß Art. 54 (1) c der VO (EU) 508/2014

### 1.1 Grundsätzliches

Die Unterstützung nach Absatz 1 Buchstabe c der VO (EU) 508/2014 (Teilnahme an einem Förderprogramm für Umweltmaßnahmen in Teichwirtschaften) wird nur Begünstigten gewährt, die sich verpflichten, mindestens fünf Jahre lang Aquakulturmehrweltauflagen einzuhalten, die über die reine Anwendung des Unionsrechts und des nationalen Rechts hinausgehen (vgl. Abs. 3 ebd.). Die Einhaltung geltender europäischer und nationaler Rechtsvorschriften ist selbstverständlich und nicht Gegenstand eines Förderprogramms.

Regelmäßig ausgeübte Tätigkeiten in der Teichwirtschaft (als Teil der Fischerei) sind Bestandteil der guten fachlichen Praxis, sofern sie zum üblichen Zeitpunkt und im üblichen und fachlich notwendigen Ausmaß durchgeführt werden (dazu gehören z. B. das winterliche Ablassen und Entschlammung / Entlanden von Teichen einschließlich der Zurückdrängung von aufgekommenem Aufwuchs, die Pflege, Unterhaltung und erforderlichenfalls Ausbesserung von Dämmen, Wegen, Stauvorrichtungen und Gräben sowie notwendigen Be- und Entwässerungsanlagen sowie die Gehölzpflege in der gesamten Teichwirtschaft). Diese Maßnahmen sind gemäß § 5 Abs. 4 BNatSchG zulässig.

Bezüglich des besonderen Artenschutzes gilt bei Einhaltung der guten fachlichen Praxis die Freistellung dieser Tätigkeiten gemäß § 44 (4) BNatSchG.

Das Mähen vorhandener Röhrichte ist zulässig, soweit es für die Bewirtschaftung der Teiche erforderlich ist und die in § 39 (5) Nr. 3 BNatSchG genannten Vorschriften eingehalten werden (keine Mahd vom 01.03. – 30.09., im zulässigen Zeitraum nur abschnittsweise bzw. alternierende Mahd). Das Mähen der Röhrichte darf nicht dem Zweck der Röhricht-beseitigung dienen, da dann ggf. Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Besondere Rücksicht ist zu nehmen, wenn sehr anspruchsvolle Arten wie Rohrdommel oder Drosselrohrsänger

vorkommen; in diesen Fällen sind ausreichend große Alt- bzw. Wasserschilfbereiche zu erhalten.

Der gesetzliche Biotopschutz setzt keine zeitlichen Beschränkungen. Nach § 30 BNatSchG sind unabhängig von der Jahreszeit – also zu jeder Zeit - alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen Beeinträchtigung u.a. von Röhrichten führen können; hier gelten auch keine Freistellungen für eine teichwirtschaftliche Nutzung. Zulässig im Sinne des Biotopschutzes ist die traditionelle und regelmäßige winterliche Schilfmahd, wenn sie nicht länger als 5 Jahre unterbrochen worden ist.

Nachfolgend werden **Anforderungen an eine umwelt- und naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung** definiert, die über eine bloße Anwendung geltender Rechtsvorschriften hinausgehen und damit Gegenstand eines Förderprogramms sein können. Weitere eventuell bestehende Genehmigungserfordernisse bleiben davon unberührt.

## 1.2 Bestandteile des Moduls 1: „Teichpflege und Erhalt der Kulturlandschaft“

### 1.2.1 Instandhaltung von Stauanlagen

#### **Begründung der Förderfähigkeit:**

Mehraufwand durch bevorzugte Erhaltung vorhandener Anlagen, Ausschluss naturferner Materialien im sichtbaren Bereich

- Pflegeumfang: vorrangig Erhaltung vorhandener Stauanlagen und ihrer Funktionsfähigkeit, insbesondere Erhaltung historischer Bauwerke; Anbringung und Instandhaltung von Abdeckungen und Gittern an Ablassschächten; nur im Bedarfsfalle Ersatzneubau
- Verwendung standortangepasster Materialien für das Staubauwerk, z. B. Naturstein, Holz, Ziegel (kein Tropenholz, kein Kunststoff; dies gilt nicht für Verrohrungen etc.)
- bevorzugte Erhaltung historischer Bauwerke unter Einbeziehung historisch belegter Materialien und Techniken mit vorherrschender Handarbeit (z. B. Eichenholz)

### 1.2.2 Grabenpflege und Grabeninstandhaltung

#### **Begründung der Förderfähigkeit:**

Mehraufwand durch Verringerung des Mechanisierungsgrades, Verzicht auf bestimmte Maschinen, Berücksichtigung besonderer Anforderungen des Arten- und Habitatschutzes über das gesetzlich geforderte Maß hinaus

- Pflegeumfang: regelmäßige Entkrautung; im Bedarfsfalle Grundräumung
- zulässig zur Entkrautung: Geräte mit einfachem Mechanisierungsgrad: Handsense, Mähbalken mit Mähkorb, Motorsense, Mähboot (ausgeschlossen: Grabenfräse)
- zulässig zur Grundräumung: Handschaufel, Schaufel-, Löffelbagger (ausgeschlossen: Saugbagger)
- Durchführung grundsätzlich nicht gleichzeitig in allen Gräben der Teichgruppe bzw. in größeren Gräben (Breite > 2 m) nur halbseitig oder in Teilabschnitten; Fortsetzung erst nach mindestens 14tägiger Frist
- Zurücksetzen von lebenden Krebsen, Muscheln, Neunaugen, Fischen, Amphibien und Reptilien per Hand
- zulässiger Zeitraum: 01.07. – 29.02.
- ergänzender Hinweis: eine ordnungsgemäße Weiterverwendung bzw. Verbringung der Sedimente (bei Grundräumung) im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften ist sicherzustellen (nicht Fördergegenstand)

### 1.2.3 Bergung von Amphibien und heimischen Wildfischen

#### **Begründung der Förderfähigkeit:**

Mehraufwand durch gezielte Bergung von Amphibien und heimischen Wildfischen sowie geplante Umsiedlung in geeignete Gewässer

- Ziel: Bergung von Amphibien, Kaulquappen und heimischen Wildfischen bei der Abfischung (sofern im Einzelfall vorkommend)
- Umsetzung in geeignetes geschütztes Gewässer (z. B. Graben unterhalb oder anderer bespannter Teich o.ä.)
- Vorhalten von geeigneten Materialien zur Abfischung (feinmaschiger Kescher, wassergefüllte Auffanggefäße)
- Festlegung eines Zielgewässers
- Dokumentation im Teichbuch

### 1.2.4 Teichdamm- und Böschungspflege

#### **Begründung der Förderfähigkeit:**

Mehraufwand durch Verringerung des Mechanisierungsgrades, Verzicht auf bestimmte Maschinen, Berücksichtigung besonderer Anforderungen des Arten- und Habitatschutzes über das gesetzlich geforderte Maß hinaus

- Pflegeumfang: Pflege der Bereiche, die zur Bewirtschaftung der Teiche erforderlich sind
- zulässig zur Teichdamm- und Böschungspflege: Mahd: Handmahd mit Freischneider (Motorsense) o.ä., Handsense, Messermähbalken, Rotationsmäher (ausgeschlossen: Schlegelmäher); Gehölzpflege: Handsäge, Baumschere, Motorsäge, Freischneider, Axt
- max. 50 % aller Teichdämme oder Böschungen einer Teichgruppe dürfen gleichzeitig gepflegt werden, Frist bis zur Fortsetzung der Maßnahme an den anderen Böschungen und Teichdämmen mindestens 14 Tage
- Reparaturen zur Dammsicherung nur mit unbelastetem, standortangepasstem Material (z. B. sandgeschlämmte Schotterdecke); Recycling-Baustoffe (z. B. Ziegel- oder Betonabbruch) sind vollständig abzudecken
- zulässiger Zeitraum Mahd: nach Bedarf (sofern nicht durch rechtliche Bestimmungen andere Zeiträume vorgegeben sind)
- zulässiger Zeitraum Gehölzpflege: 01.10. – 28.02. (sofern nicht durch rechtliche Bestimmungen andere Zeiträume vorgegeben sind)
- landschaftsprägende Gehölze sind zu erhalten, sofern die Dammsicherheit nicht gefährdet ist
- ergänzender Hinweis: unbedingte Beachtung geltender naturschutzrechtlicher Anforderungen (nicht Fördergegenstand): Aussparung von Nistplätzen (während der Brutzeit) und Standorten geschützter Pflanzen; Hecken als wichtige Lebensräume (z. B. für Laubfrosch und Vögel) sind zu erhalten, bei Böschungen sind sie zumindest auf einer Seite zu belassen; beerentragende Sträucher sind Nahrungsquellen für Vögel und Säugetiere, weshalb sie erst spät im Winter geschnitten werden sollten

### 1.2.5 Pflege der Wirtschaftswege

#### **Begründung der Förderfähigkeit:**

Mehraufwand durch Verringerung des Mechanisierungsgrades, Verzicht auf bestimmte Maschinen, Berücksichtigung besonderer Anforderungen des Arten- und Habitatschutzes über das gesetzlich geforderte Maß hinaus

- Pflegeumfang: Pflege der Bereiche, die zur Bewirtschaftung der Teiche erforderlich sind; maximal jedoch bis zu 1 m rechts und links der Fahrspur
- zulässig zur Pflege der Wirtschaftswege: Mahd: Handmahd mit Freischneider (Motorsense) o.ä., Handsense, Messermähbalken, Rotationsmäher (ausgeschlossen: Schlegelmäher); Gehölzpflege: Handsäge, Baumschere, Motorsäge, Freischneider, Axt
- nur halbseitige Pflege/Mahd zu einem Zeitpunkt erlaubt; Fortsetzung der Pflege (andere Hälfte) frühestens nach einer Frist von 14 Tagen (gilt nicht bei schmalen Wirtschaftswegen, die nicht mit KFZ befahren werden können; hier ist eine Mahd auf ganzer Breite zulässig)
- Reparaturen nur mit unbelastetem, standortangepasstem Material (z. B. sandgeschlämmte Schotterdecke); Recycling-Baustoffe (z. B. Ziegel- oder Betonabbruch) sind vollständig abzudecken
- zulässiger Zeitraum Mahd: nach Bedarf (sofern nicht durch rechtliche Bestimmungen andere Zeiträume vorgegeben sind)
- zulässiger Zeitraum Gehölzpflege: 01.10. – 28.02. (sofern nicht durch rechtliche Bestimmungen andere Zeiträume vorgegeben sind)
- landschaftsprägende Gehölze sind zu erhalten, sofern die Dammsicherheit nicht gefährdet ist

### 1.2.6 Mehraufwand für die Maßnahmenumsetzung

Mehraufwand durch Führung des digitalen Teichbuches, Anpassung betrieblicher Abläufe, Unterstützung von vor Ort Kontrollen, Weiterbildung usw.

### 1.2.7 Schilfschnitt

Beim Schilfschnitt kann aus fachlichen / rechtlichen Gründen nicht zwischen einer Basis- und einer Extensivierungsvariante unterschieden werden. Daher kann ein förderfähiger Mehraufwand nicht ausgewiesen werden. Die nachfolgenden Anforderungen sind im Rahmen der Teilnahme am Förderprogramm ohne Berücksichtigung eines Ausgleichswertes zu erfüllen, sofern ein Schilfschnitt erforderlich ist.

- Pflegeumfang: Pflege von Röhrichtbeständen (siehe dazu auch Eingangskapitel)
- grundsätzlich behutsamer Schilfschnitt mit dem Ziel, brütende Wasservögel zu schützen und strukturreiche Teichzonen zu erhalten und zu entwickeln, daher möglichst einfache Technik und Handarbeit
- zulässig zum Schilfschnitt: Handsense, Motorsense, Messermähbalken, Mähboot (ausgeschlossen: Mulchgerät, Schlegelmäher)
- Pflege von Röhrichtbeständen: flächendifferenzierte Durchführung der Maßnahme innerhalb der Teichgruppe sowie je Teich (jährlich nicht gleiche Mahdfläche); nicht mehr als 1 Fünftel bis maximal 1 Drittel der Röhrichtfläche eines Teiches pro Jahr schneiden (siehe Eingangskapitel)
- zulässiger Zeitraum Schilfpflege: 01.10.-28.02. (sofern nicht durch rechtliche Bestimmungen andere Zeiträume vorgegeben sind)
- ergänzender Hinweis: unbedingte Beachtung geltender naturschutzrechtlicher Anforderungen: Neststandorte sowie Wohn-, Rast- oder Vermehrungsstätten geschützter Tierarten und Standorte geschützter Pflanzen sind vom Schilfschnitt auszusparen

### 1.3 Sonstige Hinweise zur Teichbewirtschaftung

Nachfolgende Hinweise gelten nur für die Schläge, für die eine Förderung im jeweiligen Jahr beantragt wird; jedoch nicht für die gesamte Teichwirtschaft!

- Düngung: nur organische Düngung zulässig (Ausnahme: Mineraldüngung in begründeten Fällen nur in Teichen zur Aufzucht von Brut und Jungfischen auf max. 10 % der Teichfläche)
- Wasserkalkung nur mit Kalkmergel (Ausbringung per Boot außerhalb der Ufer- und Flachwasserbereiche), Desinfektionskalkung mit Branntkalk ausschließlich in unbespannter Fischgrube sowie zur Fischkrankheitsbekämpfung im gesetzlichen Rahmen und nach fachlicher Indikation durch einen Tierarzt

- kein Biozideinsatz mit Ausnahme der zur Fischkrankheitsbekämpfung im gesetzlichen Rahmen und nach fachlicher Indikation durch einen Tierarzt notwendigen Maßnahmen
- konsequente Einhaltung der VO (EU) 708/2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur
- keine Wassergeflügelhaltung (einschließlich Verzicht auf Einrichtungen für entsprechende Tierhaltung und -fütterung)
- keine gewerblichen Freizeitaktivitäten auf den zur Förderung vorgesehenen Schlägen (zum Beispiel: Angeln [Nutzung als gewerblicher Angelteich], Baden, Bootfahren, Wasserski etc.).
- kein Neubau von Stegen oder Gebäuden im Uferbereich sowie auf Teichdämmen
- keine Uferbefestigung mit Mauerwerk oder ähnlichen Wänden (außer an Stau- und Ablassbauwerken im notwendigen Umfang)
- Eingriffe in Uferstrukturen, Ufervegetation und Röhrichte sowie Beseitigung von Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, die über das normale Maß der regelmäßigen Teichpflege- und Unterhaltung hinausgehen, nur mit Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde, falls eine Genehmigung nach geltenden Rechtsvorschriften nicht ohnehin erforderlich ist (gesetzlicher Biotopschutz nach BNatSchG, LNatSchG und Biotopschutzverordnung des Landes)

## 2 Nachweis der Schäden durch geschützte Wildtiere bei Teilnahme an einem Förderprogramm gemäß Art. 54 (1) c der VO (EU) 508/2014

Bei Teilnahme an einem Förderprogramm für Umweltmaßnahmen in Teichwirtschaften gemäß Art. 54 Absatz 1 Buchstabe c der VO (EU) 508/2014 können Schäden durch geschützte Wildtiere bis zu einem Höchstbetrag anteilig ausgeglichen werden. Näheres zur Höhe des Ausgleichs regelt die Landesförderrichtlinie EMFF.

Erwerbsteichwirte, die Schäden durch geschützte Wildtiere geltend machen wollen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Anfangsbesatz muss teichgenau im digitalen Teichbuch erfasst sein (Darstellung von Fischart, Menge der besetzten Fische in Stück oder Gewicht, Art des Besatzmaterials, insbesondere Größe der besetzten Fische).
- Das tatsächliche Abfischungsergebnis muss teichgenau im digitalen Teichbuch erfasst sein (Darstellung von Fischart, abgefischter Menge in Stück oder Gewicht, durchschnittlicher Größe der geernteten Fische).
- Im Jahresverlauf auftretende Schadenereignisse durch geschützte Wildtiere müssen im digitalen Teichbuch dokumentiert werden (regelmäßig wiederkehrende Schäden z. B. durch Kormorane oder Reiher dem Grunde nach, außergewöhnliche Schäden im Einzelfall).
- Im betreffenden Teich dürfen in der betreffenden Saison keine Schäden durch Krankheiten aufgetreten sein. Als Nachweis gilt eine amtliche Bestätigung oder ein Kontrollbericht des qualifizierten Dienstes. Eventuell aufgetretene Krankheitsereignisse sind unter Angabe der Mortalitätsrate teichgenau im digitalen Teichbuch zu erfassen. Dies gilt auch für Schadenereignisse durch andere Ursachen als Krankheiten oder Einflüsse geschützter Wildtiere (z. B. Vergiftungen, Gülleunfälle etc.), für die Haftungsansprüche gegenüber Dritten bestehen.

Die Bewilligungsbehörde ermittelt aus diesen Angaben unter Zugrundelegung bekannter durchschnittlicher Mortalitätswerte unter Annahme eines normalen Verlaufes der Abwachssaison ohne Prädatoreinfluss einen zu erwartenden Ertrag für den jeweiligen Einzelteich.

Aus der Differenz zwischen erfahrungsgemäß erwartetem und tatsächlichem Abfischungsergebnis errechnet sich unter Ausschluss sonstiger Schadensursachen ein Schaden durch geschützte Wildtiere, der wie o. g. anteilig ausgeglichen werden kann.